

II-79/4 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER**  
**BUNDESMINISTER**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Zl.10.930/42-IA10/89

Wien, 1989 06 22  
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Weinberger  
 und Kollegen Nr.3656/J vom 26.April 1989  
 betreffend Einstellung des Überprüfungs-  
 verfahrens für das Speicherkraftwerk Dorfertal

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Rudolf Pöder  
 Parlament  
 1017 Wien

3619 IAB  
 1989 -06- 26  
 zu 3656 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Weinberger und Kollegen haben am 26.April 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr.3656/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann ist mit einer Einstellung des wasserrechtlichen Vorprüfungsverfahrens für das Speicherkraftwerk zu rechnen?
2. Welche Begleitmaßnahmen werden Sie für eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung in der zukünftigen Nationalparkregion setzen?"

Diese Anfrage beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Das anhängige Vorprüfungsverfahren kann auf Grund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht von Amts wegen eingestellt werden. Der Antrag der Osttiroler Kraftwerksgesellschaft um Bewilligung des Speicherkraftwerkes Osttirol ist nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens bis Herbst 1989 entweder abzuweisen oder das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren fortzusetzen.

- 2 -

Im Hinblick auf die durch die Massenmedien verbreiteten Nachrichten wurde jedoch die Osttiroler Kraftwerksgesellschaft aufgefordert umgehend mitzuteilen, ob sie ihren Antrag um wasserrechtliche Bewilligung für das in Rede stehende Speicherkraftwerk weiterhin aufrechterhält.

Zu Frage 2:

Belange der Nationalparks sind Landessache. Es fällt nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in dieser Angelegenheit verschiedene Ausgleichs- bzw. Begleitmaßnahmen zu setzen. Falls Naturschutzauflagen zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung führen, hat das Land Tirol, aber ebenso die Bundesländer Salzburg und Kärnten die Möglichkeit, auf Grundlage des Naturschutzgesetzes ein Nationalparkgesetz zu beschließen, worin auch Entschädigungen und eine allfällige finanzielle Beteiligung des Bundes auf der Grundlage von Verträgen nach den Bestimmungen des Art.15a Bundes-Verfassungsgesetz geregelt werden könnten.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fidler".